

Werk

Titel: Staatslehren bei Kant

Autor: Dreecken, Wilh.

Ort: Tübingen

Jahr: 1922

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0076|log34

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

II. MISZELLEN.

Staatslehren bei Kant.

Von

Wilh. Dreecken.

Bei einer Betrachtung der staatsphilosophischen Theoreme *Immanuel Kants* wollen wir zunächst feststellen, inwiefern andere Denker sowie die damaligen Zeitumstände den Philosophen auf diesem Gebiete beeinflusst haben mögen.

Den größten Einfluß auf *Kants* politische Ansichten hatten die Schriften *Jean Jacques Rousseau's*: er war wie dieser, wie *Hobbes*, *John Locke*, *Pufendorf*, Anhänger der Theorie vom »contrat social«. Neben *Rousseau*, hat auf *Kant Montesquieu's* »*Esprit des lois*« großen Eindruck gemacht, z. B. in der Annahme der »drei Gewalten« läßt sich dies erkennen, worauf wir unten näher eingehen. — Der einsame Gelehrte, der im letzten Winkel mitteleuropäischer Kultur sein Leben verbrachte, nahm an den weltbewegenden Vorgängen seiner Zeit höchsten Anteil; mit Interesse verfolgte er die Phasen der französischen Revolution. Wie uns Schubert in der Biographie seiner und Rosenkranz, Kantausgabe (Bd. XI. pag. 612) mitteilt, vermied er jedoch »jede Annäherung mit den französischen Schriftstellern und Staatsmännern, welche durch die Ereignisse der Revolution ihren Namen weltbekannt gemacht hatten«. Der *Abbé Sieyès* hatte ihm die Anknüpfung einer Korrespondenz angeboten, was *Kant* jedoch ablehnte. *Kant* war in politicis überhaupt äußerst vorsichtig. Er hat es tunlichst vermieden, in seinen Schriften mit der Regierung in Gegensatz zu treten; wie er einmal an Schiller schreibt (30. III. 1795), seien Staats- und Religionsmaterien jetzt einer gewissen Handelssperre unterworfen«. Und doch mußte *Kant* sich soweit mißverstanden sehen, daß er für einen Aufrührer gehalten wurde: ihm wurde vorgeworfen, durch seine Lehren die französische Revolution heraufbeschworen zu haben, wogegen ihn der Würzburger Professor Reuß mit warmen Worten verteidigte. — Ueber sein Verhältnis zu *Rousseau*, oder vielmehr über den methodischen Unterschied zwischen ihnen beiden, sagt *Kant* (Werke ed. Rosenkranz-Schubert, Bd. XI S. 226):

»*Rousseau* verfährt synthetisch und fängt vom natürlichen Menschen an, ich verfare analytisch und fange vom gesitteten an«.

Indem wir nun die politischen Lehren *Kants* mit dessen eigenen Worten wiedergeben, wollen wir zunächst den Satz zitieren, in dem *Kant* sich zu der Idee des *contrat social* bekennt; in den »Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre« (ed. Königsberg 1797) sagt der Philosoph: »Der Akt, wodurch sich das Volk selbst zu einem Staate konstituiert, eigentlich aber nur die Idee desselben, nach der Rechtmäßigkeit desselben allein gedacht werden kann, ist der ursprüngliche Kontrakt « (pag. 168). Den Staat definiert *Kant* (S. 164) als »die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen«. Er spricht die gesetzgebende Gewalt ausdrücklich nur dem Volke zu (S. 165). Staatsbürger (*cives*) sind die Glieder der bürgerlichen Gesellschaft (*societas civilis*); Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit sind die Attribute aller Staatsbürger.

Die Trägerin der Staatsgewalt ist nach ihm die »trias politica« (»Rechtslehre«, S. 165); hier können wir wohl mit Schubert den *Montesquieu*'schen Einfluß vermuten. Diese trias hat nach *Kant* in »die Herrschergewalt (Souveränität) in der Person des Gesetzgebers, die vollziehende Gewalt in der des Regierers (zufolge dem Gesetz) und die rechtsprechende Gewalt (als Zuerkennung des Seinen eines jeden nach dem Gesetz) in der Person des Richters« zu zerfallen (»potestas legislativa, rectoria et judiciaria«).

Als Staatsformen unterscheidet *Kant* (»Rechtslehre«, S. 208) die autokratische, die aristokratische und die demokratische, nämlich insofern, daß entweder »Einer im Staate über alle gebietet, oder daß Einige, die einander gleich sind, vereinigt über alle anderen, oder daß Alle zusammen über einen jeden, mithin auch über sich selbst gebieten«. In der Abhandlung »Zum ewigen Frieden« behandelt *Kant* diese Theorie noch ausführlicher, indem er dort noch zwischen der *forma imperii* (Autokratie, Aristokratie, Demokratie) und der *forma regiminis* (republikanische und despotische Regierungsart) unterscheidet. Die *Kant*'sche Bezeichnung »Republik« haben wir etwas anders zu verstehen, als die heutige Auffassung es will: mit Republik bezeichnet *Kant* die Staatsform, in der die gesetzgebende und die ausübende Gewalt in verschiedenen Händen liegt, während die Despotie beide in derselben Hand vereinigt hält. Woraus wir ersehen, daß nach *Kant* also auch die reine Demokratie despotisch sein kann. — Als »w a h r e Republik« bezeichnet *Kant* (»Rechtslehre« S. 213) ein »repräsentatives System des Volkes, um im Namen desselben durch alle Staatsbürger vereinigt, vermittelt ihrer Abgeordneten (Deputierten) ihre Rechte zu besorgen«.

Daß diese Rechte in einem nichtrepublikanischen Staate, oder a u c h in einer Republik, so schlecht besorgt werden, ist nach *Kants* Meinung Schuld der Juristen, über die er sehr scharfe, absprechende Urteile

fällt; ihnen, den »echten Juristen vom Handwerke«, fehlt die »anthropologische Beobachtung« (»Zum ewigen Frieden«, ed. Kehrbach S. 42); sie tragen die Schuld, daß notwendige staatliche Reformen auf sich warten lassen. Hierzu äußert sich der Philosoph auch noch an anderer Stelle, in der »Kritik der reinen Vernunft« (Philosophische Bibliothek S. 320); er sagt hier: »Es ist ein alter Wunsch, der, wer weiß wie spät, vielleicht einmal in Erfüllung gehen wird, daß man doch einmal, statt der endlosen Mannigfaltigkeit bürgerlicher Gesetze ihre Prinzipien aufsuchen möge; denn darin kann allein das Geheimnis bestehen, die Gesetzgebung, wie man sagt, zu simplifizieren.« Bei der Gesetzgebung unterscheidet *Kant* eine ethische und eine nur juridische (»Rechtslehre« S. XIV): Wenn die Gesetzgebung eine Handlung zur Pflicht, und diese Pflicht zur Triebfeder macht, ist sie ethisch; läßt sie jedoch noch andere Triebfedern zu, so ist sie juridisch. Anzustreben ist also die ethische Gesetzgebung. Nebenbei bemerkt, vergißt *Kant* hier, daß alle Gesetzgebung eigentlich in Verboten besteht, und nicht, oder nur zu ganz kleinem Teile, in Geboten. — Daß *Kant* überhaupt zwischen Legalität und Moralität eine scharfe Grenze zieht, ist allbekannt; um das Verhältnis zwischen beiden ganz kurz zu definieren, sei gesagt, daß eine Handlung, die der Pflicht gemäß ist, legal ist, doch nur die Handlung, die aus Pflicht, allein um der Pflicht willen, geschieht, moralisch genannt werden kann. —

Wenn nun die durch Gesetze festgelegte Staatsverfassung gerechten Ansprüchen nicht mehr genügen kann, so gibt es zu deren Aenderung zwei Wege: den der Reform (die von oben ausgeht) und den der Revolution (die von unten ausgeht). Den letzteren Weg verwirft *Kant*: eine Revolution nennt er (im »Streite der Fakultäten«, ed. Kehrbach, S. 107) »jederzeit ungerecht«; doch spricht er an anderer Stelle (»Ueber den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis«) dem Volke das Recht zu, »bei einer groben, aber (?) von ihm selbst dafür beurteilten Verletzung« von seiten des Staatsoberhauptes, vom Gesellschaftsvertrage zurückzutreten. Daß dieser Rücktritt nicht ohne Gewalt vor sich gehen kann, sieht *Kant* wohl ein; daher sagt er (»Zum ewigen Frieden« S. 40): »Wenn auch durch den Ungeßüm einer von der schlechten Verfassung erzeugten Revolution unrechtmäßiger Weise eine gesetzmäßigere errungen wäre, so würde es doch auch alsdann nicht mehr für erlaubt gehalten werden müssen, das Volk wieder auf die alte zurückzuführen . . . « Die Aufrührer jedoch zu bestrafen, ist zweifellos das Recht des Staatsoberhauptes; das Strafrecht selbst definiert *Kant* (»Rechtslehre« S. 175) als das »Recht des Befehlshabers gegen den Unterwürfigen, ihn wegen seines Verbrechens mit einem Schmerz zu belegen«. Hier finden wir also die noch ganz rudimentäre Auffassung der Strafe als Vergeltung, über die wir einen *Kant* erhaben denken möchten.

Will *Kant* die Vergeltung innerhalb des Staates bestehen lassen, so wendet er sich in der »Rechtslehre« gegen internationale Vergeltung, wie gegen andere Arten von Kriegen; er verwirft das bellum punitivum, aber auch den Ausrottungskrieg (bellum internecinum) und den Unterjochungskrieg (bellum subjugatorium). Hiermit kommen wir zu der am meisten ausgearbeiteten Staatslehre des Philosophen, wie wir sie in der Abhandlung »Zum ewigen Frieden« finden. In dieser, schon oben öfter zitierten Schrift, deren Ideen, aber nicht deren Titel als Programm die modernen Pazifisten wohl anerkennen möchten, gibt *Kant* in ihrem ersten Abschnitt sechs Präliminarartikel, im zweiten drei Definitivartikel, deren hervorragendster lautet: Das Völkerrecht soll auf einen Föederalismus freier Staaten gegründet sein«. Indem *Kant* weiter auf das Staatsrecht, das Völkerrecht und das Weltbürgerrecht eingeht, zeigt er, erstens, daß die Bildung eines Staates naturnotwendig ist (am angemessensten für den Menschen wäre die Republik, doch ist sie außerordentlich schwer zu bilden und aufrecht zu erhalten); zweitens, daß die Idee des Völkerrechts nur bei gesonderter Existenz der verschiedenen Staaten möglich ist (diese Coëxistenz läßt allerdings Kriege zu); drittens führt uns *Kant* als Hauptfaktor des Weltbürgerrechts den Handel vor, dessen Bestehen und Blühen den Krieg ausschließt. Jede Stufe ist die Vorbedingung der nächsten. — Weiterhin stellt er die Forderung auf, daß die einen Krieg beabsichtigenden Staaten »die Maximen der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des öffentlichen Friedens« zu Rate ziehen sollen (»Zum ewigen Frieden« S. 35). In der »Rechtslehre« fordert *Kant* einen Staatenverein, der ebenso durch Vertrag zustande kommen kann, wie die Gesellschaft. Der »permanente Staatenkongreß« wäre die Form dieses Vereins. Das »ius cosmopoliticum« ist das Verkehrsrecht der Staaten untereinander. Hier bringt *Kant* sein schwerstes und treffendstes Geschütz zur Wiederlegung der Annahme, daß Kriege nicht nur unvermeidlich sondern sogar nötig wären: den kategorischen Imperativ; das unwiderstehliche Veto der moralischen praktischen Vernunft lautet: »Es soll kein Krieg sein, weder der, welcher zwischen mir und dir im Naturzustande, noch zwischen uns als Staaten, die, obzwar innerlich im gesetzlichen, doch äußerlich (im Verhältnis gegeneinander) im gesetzlosen Zustande sind; denn das ist nicht die Art, wie jedermann sein Recht suchen soll« (»Rechtslehre«, S. 233).

Auf politische Verhältnisse weiß *Kant* das Wort des Evangeliums in ganz praktischem Sinne treffend anzuwenden; er sagt (»Zum ewigen Frieden« S. 37): »Die Politik sagt: seid klug wie die Schlangen, die Moral setzt (als einschränkende Bedingung) hinzu: und ohne Falsch wie die Tauben«; er kann sich »zwar einen moralischen Politiker, d. i. einen der die Prinzipien der Staatsklugheit so nimmt, daß sie mit der Moral zusammen bestehen können, aber nicht einen politischen Mora-

listen denken, der sich eine Moral so schmiedet, wie es der Vorteil des Staatsmannes sich zuträglich findet« (»Zum ewigen Frieden« S. 39).

Indem wir der, zum Schlusse der Einleitung erwähnten, methodischen Maxime *Kant's* in dieser Darstellung folgen, kommen wir jetzt endlich dazu, was der Philosoph über den natürlichen Menschen und sein Recht gesagt hat. Es ist nur wenig. In der »Rechtslehre« spricht *Kant* dem Menschen ein angeborenes Recht zu (S. XIV), und es ist nur »ein einziges. Freiheit (Unabhängigkeit von eines andern nötigender Willkür), sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht«. — Grund und Boden war nach *Kant* ursprünglich *allgemeines Eigentum aller Menschen*; doch haben sie durch den Staatsvertrag dieses *allgemeine Recht* aufgehoben. »Die erste Besitznehmung hat einen Rechtsgrund (titulus possessionis) für sich, welcher der ursprünglich gemeinsame Besitz ist und der Satz: wohl dem, der im Besitz ist (beati possidentes) ist ein Grundsatz des natürlichen Rechts« (»Rechtslehre« S. 66). In der Abhandlung »Zum ewigen Frieden« tritt *Kant* dafür ein (S. 49), daß »das Recht der Menschen heilig gehalten werden muß, der herrschenden Gewalt mag es auch noch so große Aufopferung kosten«!

Aus den im obigen zitierten Sätzen des Philosophen können wir die Behauptung ableiten, daß *Kant* durch und durch optimistisch gesinnt war; er glaubte an die Verbesserungsfähigkeit der Welt, an den Sieg der Idee. Er sagt selbst: »Es ist ein nicht bloß gut gemeinter und in praktischer Absicht empfehlenswürdiger, sondern allen Ungläubigen zum Trotz auch für die strenge Theorie haltbarer Satz: daß das menschliche Geschlecht im Fortschreiten zum Bessern immer gewesen sei, und so fernerhin fortgehen werde, welches, wenn man nicht bloß auf das sieht, was in irgend einem Volke geschehen kann, sondern auch auf die Verbreitung über alle Völker der Erde, die nach und nach daran Teil nehmen dürften, die Aussicht in eine unabsehbare Zukunft eröffnet« (Werke ed. Rosenkranz-Schubert, Bd. X, S. 351). Diesem Glauben verleiht *Kant* auch in der Schrift »Ueber den Gemeinspruch« beredten Ausdruck. Er will »die Geschichte der Menschengattung im Großen als die Vollziehung eines verborgenen Plans der Natur ansehen, um eine innerlich — und zu diesem Zweck auch äußerlich — vollkommene Staatsverfassung zustande zu bringen, als den einzigen Zustand, in welchem sie alle ihre Anlagen in der Menschheit völlig entwickeln kann« (Werke ed. Rosenkranz-Schubert, Bd. VII 1, S. 329). — Doch um dem angestrebten Ziele nahe zu kommen, bedarf es der Herrschaft der Ordnung; und in diesem Sinne verdeutscht *Kant* den Satz: »Fiat justitia, pereat mundus«, indem er sagt (»Zum ewigen Frieden« S. 47):